

FEINSTAUB



Informationen zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE
Zentralverband (ZDK)

FEINSTAUB

Informationen zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen

Herausgeber:

Deutsches Kraftfahrzeuggewerbe e. V.
Zentralverband (ZDK)
Franz-Lohe-Straße 21
53129 Bonn

Mohrenstraße 20/21
10117 Berlin

Telefon: 0228 9127-0
Telefax: 0228 9127-150
E-Mail: zdk@kfzgewerbe.de
Internet: www.kfzgewerbe.de

Verfasser:

Hans-Walter Kaumanns

Haftungsausschluss:

Die in dieser Broschüre enthaltenen Informationen erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Obwohl sie nach bestem Wissen und Gewissen erstellt worden ist, kann keine Haftung für die inhaltliche Richtigkeit und der darin enthaltenen Informationen übernommen werden.

Copyright und Rechtsvorbehalt:

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil des Werkes darf in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, Mikrofilm oder einem anderen Verfahren) ohne schriftliche Genehmigung des Herausgebers reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Erscheinungsdatum: November 2013 (4. überarbeitete Fassung)



Bonn, im November 2013

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

am 01.03.2007 trat die Kennzeichnungsverordnung in Kraft, mit der die bundeseinheitliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge (Pkw und Nutzfahrzeuge) mit geringem Beitrag zu den Partikelemissionen geregelt wird. Danach sind anerkannte AU-Betriebe - neben den Zulassungsbehörden und den Prüfstellen der Technischen Prüfstellen (TP) beziehungsweise den Überwachungsorganisationen - berechtigt, entsprechende Feinstaubplaketten - je nach Schadstoffklasse - in den Farben rot, gelb und grün auszugeben. Nur so gekennzeichnete Fahrzeuge sind von Fahrverboten, die in so genannten Umweltzonen ausgesprochen werden können, ausgenommen. Dabei spielt es keine Rolle, ob das Fahrzeug mit Diesel- oder Ottomotor betrieben wird.

AU-Betriebe sind verpflichtet, vor der Anbringung jede Feinstaubplakette mit einem Kfz-Klebesiegel zu versehen. Hierzu wurde ein bundeseinheitliches Kfz-Klebesiegel entwickelt. Durch das Aufbringen des Kfz-Klebesiegels auf die Feinstaubplakette kann deren rechtmäßige Zuteilung zu dem Kfz-Kennzeichen durch die Ausgabestelle dokumentiert und nachvollzogen werden.

Die vorliegende Broschüre enthält alle notwendigen Informationen zur Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen.

Neofitos Arathymos

Geschäftsführer Abteilung Technik, Sicherheit, Umwelt



	Seite
1	<i>Einleitung..... 8</i>
2	<i>Schadstoffgruppen und Kennzeichnung der Fahrzeuge..... 9</i>
2.1	<i>Schadstoffgruppe 1 9</i>
2.2	<i>Schadstoffgruppe 2 9</i>
2.3	<i>Schadstoffgruppe 3 10</i>
2.4	<i>Schadstoffgruppe 4 10</i>
3	<i>Ausgabe der Feinstaubplaketten 12</i>
4	<i>Neue Verkehrszeichen 15</i>
5	<i>Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht..... 17</i>
6	<i>Feinstaubplaketten / Hauptuntersuchung (HU) 18</i>



	Seite
<i>Abbildung 2-1: Feinstaubplakette (Schadstoffgruppe 2); verkehrsrot (RAL 3020).....</i>	10
<i>Abbildung 2-2: Feinstaubplakette (Schadstoffgruppe 3); verkehrsgelb (RAL 1023).....</i>	10
<i>Abbildung 2-3: Feinstaubplakette (Schadstoffgruppe 4); verkehrsgrün (RAL 6024).....</i>	11
<i>Abbildung 3-1: Zuordnung von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen zu den Schadstoffgruppen/Feinstaubplaketten</i>	13
<i>Abbildung 3-2: Feinstaubplakette (Schadstoffgruppe 4) mit Kfz-Klebesiegel einer anerkannten AU-Werkstatt.....</i>	14
<i>Abbildung 4-1: Zeichen 270.1 Beginn einer Umweltzone</i>	15
<i>Abbildung 4-2: Zeichen 270.2 Ende einer Umweltzone</i>	15
<i>Abbildung 4-3: Beispiel eines Zusatzzeichens</i>	16

1 Einleitung

Nach der Richtlinie 2008/50/EG (Luftqualitätsrichtlinie) werden für die Schadstoffe Schwefeldioxid (SO₂), Stickstoffdioxid (NO₂), Feinstaub (z.B. Rußpartikel (PM 10; PM 2,5)), Stickstoffoxide (NO_x) usw. Grenzwerte festgeschrieben. Danach darf die gesamte Schadstoffbelastung an Feinstaub in der Luft an nicht mehr als 35 Tagen pro Jahr den Grenzwert von 50 Mikrogramm pro Kubikmeter (µg/m³) und gleichzeitig beim Jahresmittel den Grenzwert von 40 µg/m³ nicht überschreiten. Vor allem sind die Ballungsgebiete durch den Straßenverkehr (Pkw und Nutzfahrzeuge) am meisten belastet; Dieselmotor-Emissionen sind an der Feinstaubbelastung in Deutschland beteiligt.

Neben der EU-weiten Verschärfung der Abgasgrenzwerte für Pkw und Nutzfahrzeuge hat die Bundesregierung zur Reduzierung der Feinstaubbelastungen bereits die so genannte Nachrüstrichtlinie für Personenkraftwagen (29. Änderungsverordnung vom 02.02.2006) und für Nutzfahrzeuge (30. Änderungsverordnung vom 24.05.2007) in Kraft gesetzt.

Mit der Kennzeichnungsverordnung, die am 01.03.2007 in Kraft getreten ist, wird die bundeseinheitliche Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge (Pkw und Nutzfahrzeuge) mit geringem Beitrag zu den Partikelemissionen geregelt. Diese Fahrzeuge können zur Einhaltung der Feinstaubgrenzwerte ganz oder teilweise von Verkehrsverboten ausgenommen werden. Die begünstigten Fahrzeuge werden durch Feinstaubplaketten gekennzeichnet. Fahrzeuge ohne entsprechende Feinstaubplakette - also mit besonders hohem Schadstoffausstoß - dürfen, von Ausnahmen abgesehen, in von den Städten eingerichteten Umweltzonen nicht fahren.

Mit der Ersten Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Kennzeichnung der Kraftfahrzeuge mit geringem Beitrag zur Schadstoffbelastung vom 07.12.2007 wurden zusätzlich die Möglichkeiten einer Plakettenvergabe für ältere G-Kat-Fahrzeuge und für Diesel-Pkw (Abgasstufe Euro 1) sowie für nachgerüstete Nutzfahrzeuge ermöglicht; diese Änderungsverordnung ist am 08.12.2007 in Kraft getreten.

Die Kennzeichnung von Kraftfahrzeugen erfolgt durch drei nicht wieder verwendbare lichtechte und mit fälschungerschwerenden Merkmalen versehene Feinstaubplaketten.

2 Schadstoffgruppen und Kennzeichnung der Fahrzeuge

Die Kennzeichnung betrifft Kraftfahrzeuge der Klassen M (Pkw) und N (Nutzfahrzeuge). Diese Kraftfahrzeuge werden entsprechend ihrem Schadstoffausstoß in vier Schadstoffgruppen (1 bis 4) eingeteilt; die Schadstoffgruppen 2 bis 4 werden durch farbige mit Ziffern der Schadstoffgruppe versehene Feinstaubplaketten (rot, gelb, grün) gekennzeichnet. Kraftfahrzeuge der Schadstoffgruppe 1 erhalten keine Kennzeichnung (Plakette) und sind immer von Fahrverboten betroffen. Die Schadstoffgruppen 2 bis 4 orientieren sich an den Partikelgrenzwerten der Euro-Stufen 2 bis 6 (Pkw) beziehungsweise II bis VI (Nutzfahrzeuge). Die Euro 5-/Euro 6-Pkw, die Euro IV-, Euro V- und Euro VI-Nutzfahrzeuge sowie EEV-Fahrzeuge (EEV = Enhanced Environmentally friendly Vehicle) werden der Schadstoffgruppe 4 zugeordnet.

2.1 Schadstoffgruppe 1

Der Schadstoffgruppe 1 zugeordnet und damit **nicht** mit einer Feinstaubplakette gekennzeichnet werden

1. alte Kraftfahrzeuge (Pkw und Nutzfahrzeuge) mit Selbstzündungsmotor (Dieselmotor) vor Euro 1 beziehungsweise Euro I, sie weisen besonders hohe Stickoxid- und Partikelemissionen auf;
2. Euro 1- beziehungsweise Euro I-Kraftfahrzeuge mit Selbstzündungsmotor (Dieselmotor), die nicht mit einem qualifizierten Partikelminderungssystem (PMS) ausgerüstet wurden; und
3. Kraftfahrzeuge mit Fremdzündungsmotor (Ottomotor), die nicht mindestens die Anforderungen der Abgasstufe Euro 1 erfüllen.

2.2 Schadstoffgruppe 2

Diesel-Kraftfahrzeuge der Klassen M und N,

1. die die Abgasstufe Euro 2 beziehungsweise Euro II einhalten, und
2. Euro 1- beziehungsweise Euro I-Kraftfahrzeuge, die mit einem qualifizierten Partikelminderungssystem (PMS) nachgerüstet wurden,

erhalten die nachfolgend abgebildete Feinstaubplakette (Schadstoffgruppe 2).

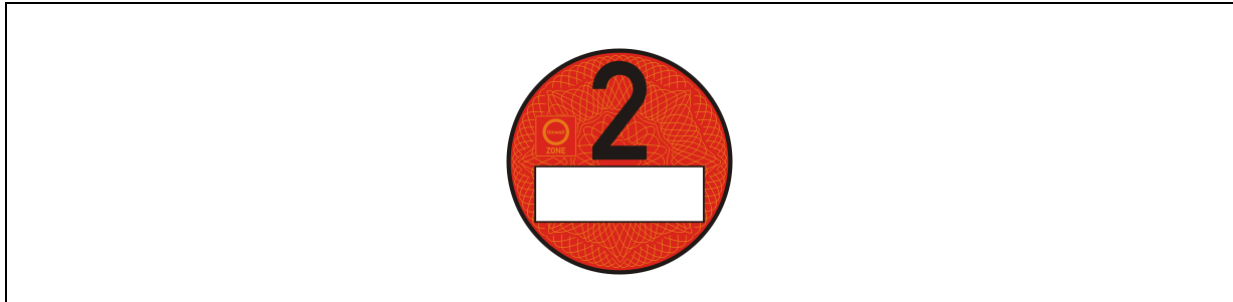


Abbildung 2-1: Feinstaubplakette (Schadstoffgruppe 2); verkehrsrot (RAL 3020)

2.3 Schadstoffgruppe 3

Diesel-Kraftfahrzeuge der Klassen M und N,

1. die die Abgasstufe Euro 3 beziehungsweise Euro III einhalten, und
2. Euro 2- beziehungsweise Euro II-Kraftfahrzeuge, die mit einem qualifizierten Partikelminderungssystem (PMS) nachgerüstet wurden,

erhalten die nachfolgend abgebildete Feinstaubplakette (Schadstoffgruppe 3).

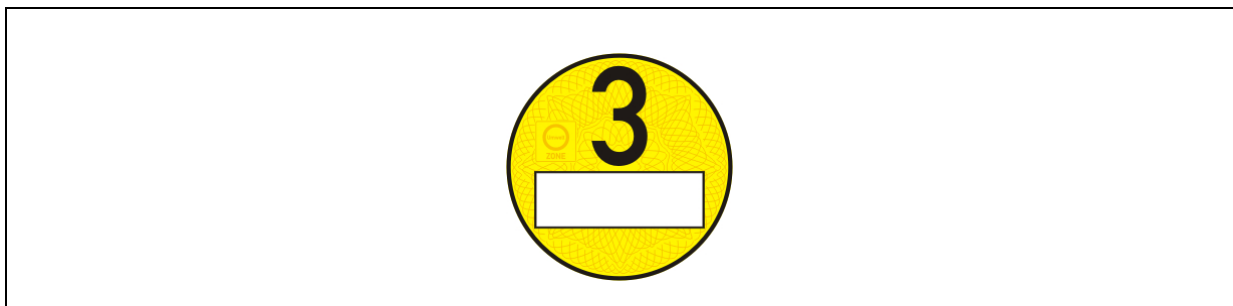


Abbildung 2-2: Feinstaubplakette (Schadstoffgruppe 3); verkehrsgelb (RAL 1023)

2.4 Schadstoffgruppe 4

Diesel-Kraftfahrzeuge der Klassen M und N,

1. die die Abgasstufe Euro 4, Euro 5, Euro 6 beziehungsweise Euro IV, Euro V/EEV oder Euro VI einhalten, und

2. Euro 3-, Euro 4- beziehungsweise Euro III-, Euro IV-, Euro V-, EEV-Kraftfahrzeuge, die mit einem qualifizierten Partikelminderungssystem (PMS) nachgerüstet wurden, sowie

Otto-Kraftfahrzeuge, die die Abgasstufen Euro 1 bis Euro 6 einhalten, erhalten die nachfolgend abgebildete Feinstaubplakette (Schadstoffgruppe 4).

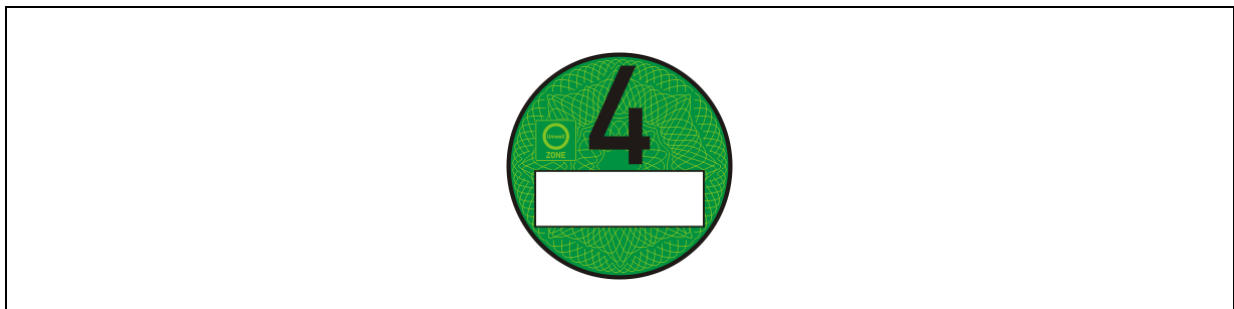


Abbildung 2-3: Feinstaubplakette (Schadstoffgruppe 4); verkehrsgrün (RAL 6024)

Kraftfahrzeuge ohne einen Verbrennungsmotor (z.B. Elektro- beziehungsweise Brennstoffzellenfahrzeuge) werden der Schadstoffgruppe 4 zugeordnet und erhalten somit eine grüne Feinstaubplakette.

Fahrzeuge, die nicht den Schadstoffgruppen 2, 3 und 4 zugeordnet werden können, erhalten keine Feinstaubplakette.

3 *Ausgabe der Feinstaubplaketten*

Die Ausgabe der Feinstaubplaketten erfolgt in der Regel über die Zulassungsbehörden, die nach Landesrecht zuständigen Stellen und die mit der hoheitlichen Aufgabe "Untersuchung der Abgase" berechtigten Untersuchungsstellen (Technische Prüfstellen (TP), Prüfstellen einer Überwachungsorganisation und anerkannte AU-Werkstätten). Dies gilt auch für die Ausgabe von Feinstaubplaketten für ausländische Kraftfahrzeuge. Anerkannte AUK-Betriebe sind im Sinne des Verordnungsgebers nicht als berechtigte Ausgabestellen für Feinstaubplaketten zu sehen.

Die Zuordnung der in Deutschland zugelassenen Kraftfahrzeuge zu den einzelnen Schadstoffgruppen erfolgt nach den in den Fahrzeugdokumenten (Fahrzeugschein beziehungsweise -brief oder Zulassungsbescheinigung Teil I) eingetragenen Emissions-schlüsselnummern. Um die Zuordnung der Kraftfahrzeuge zu den Schadstoffgruppen und damit die Ausgabe der Feinstaubplaketten zu erleichtern, hat das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) eine Übersicht über die emissionsbezogenen Schlüsselnummern für die Schadstoffgruppen im Verkehrsblatt bekannt gegeben.

Bei Kraftfahrzeugen mit Fremd- beziehungsweise Selbstzündungsmotor (Pkw und Nutzfahrzeuge), die im Ausland zugelassen sind, erfolgt die Zuteilung der Feinstaubplaketten über das Erstzulassungsdatum. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) und das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) haben hierzu eine gemeinsame Information zur Vergabe von Feinstaubplaketten an im Ausland zugelassene Kraftfahrzeuge herausgegeben.

Anhand der nachfolgenden Tabelle (Abbildung 3-1) können für diese Kraftfahrzeuge die verschiedenen Feinstaubplaketten durch die berechtigten Ausgabestellen ausgegeben werden.

Überblick über die Zuordnung von Fahrzeugen zu den Schadstoffgruppen

EUROSTUFE	SCHADSTOFF-GRUPPE	ERSTZULASSUNG		FEINSTAUB-PLAKETTE
		Pkw	Nutzfahrzeuge	
		Diesel		
Euro 1 oder schlechter	1	vor 01.01.1997	vor 01.10.1996	keine
Euro 2 oder Euro 1 mit Partikelminderungssystem (PMS)	2	ab 01.01.1997 bis 31.12.2000	ab 01.10.1996 bis 30.09.2001	
Euro 3 oder Euro 2 mit Partikelminderungssystem (PMS)	3	ab 01.01.2001 bis 31.12.2005	ab 01.10.2001 bis 30.09.2006	
Euro 6, Euro 5, Euro 4 oder Euro 3 mit Partikelminderungssystem (PMS)	4	ab 01.01.2006	ab 01.10.2006	
		Benziner / Gas		
Euro 1 oder schlechter (Fahrzeuge, die nicht in Gruppe 4 fallen)	1	vor 01.01.1993	vor 01.01.1993	keine
Euro 1 und besser oder Anlage XXIII StVZO oder gleichwertig oder 52. Ausnahmereverordnung zur StVZO oder gleichwertig	4	ab 01.01.1993	ab 01.01.1993	

Abbildung 3-1: Zuordnung von im Ausland zugelassenen Fahrzeugen zu den Schadstoffgruppen/Feinstaubplaketten

In Einzelfällen können sich Abweichungen bezüglich der Zuordnung von Fahrzeugen zu den Schadstoffgruppen ergeben.

In den Feinstaubplaketten ist von den zuständigen Ausgabestellen im dafür vorgesehenen Schriftfeld mit lichtechem Stift das Kennzeichen des jeweiligen Kraftfahrzeuges einzutragen und anhand eines Siegels/Stempels oder Eindrucks wertzustellen. Die von anerkannten AU-Werkstätten ausgegebenen Feinstaubplaketten werden mit dem Kfz-Klebesiegel versehen, wodurch die rechtmäßige Zuteilung durch die berechtigten AU-Werkstätten dokumentiert wird.



Abbildung 3-2: Feinstaubplakette (Schadstoffgruppe 4) mit Kfz-Klebesiegel einer anerkannten AU-Werkstatt

Danach ist die Feinstaubplakette deutlich sichtbar in Fahrtrichtung rechts unten auf der Innenseite der Windschutzscheibe so anzubringen, dass sie sich beim Ablösen selbst zerstört.

Die Gebühr für die Ausgabe der Feinstaubplaketten liegt im Rahmen von 5 € bis 10 €.

4 Neue Verkehrszeichen

Im Rahmen der Kennzeichnungsverordnung sind nachfolgende neue Verkehrszeichen eingeführt worden. Mit dem Zeichen 270.1 wird der Beginn einer Umweltzone dargestellt; dieses Schild wird an den jeweiligen Einfallstraßen des für den Straßenverkehr gesperrten Gebietes aufgestellt. Durch das Zeichen 270.2 wird das Ende einer Umweltzone gekennzeichnet.



Abbildung 4-1: Zeichen 270.1 Beginn einer Umweltzone



Abbildung 4-2: Zeichen 270.2 Ende einer Umweltzone

Von diesen Verkehrsverboten sind gekennzeichnete Kraftfahrzeuge mit geringem Schadstoffausstoß ganz oder teilweise ausgenommen. Dazu dient das Zusatzzeichen "Freistellung vom Verkehrsverbot nach § 40 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz". Auf dem Zusatzzeichen sind die Feinstaubplaketten der vom Verbot ausgenommenen Kraftfahrzeuge in der jeweils zutreffenden Farbe (rot, gelb, grün) dargestellt. Alle Kraftfahrzeuge, die mit der im Zusatzzeichen bildlich dargestellten Feinstaubplakette gekennzeichnet sind, sind von dem Verkehrsverbot nicht betroffen.

Die nachfolgend gezeigte Darstellung des Zusatzzeichens ist nur beispielhaft; es können auch weniger Feinstaubplaketten gezeigt werden. Die Größe der dargestellten Feinstaubplaketten hat sich im Einzelfall an der Wahrnehm- und Lesbarkeit zu orientieren (vgl. Nr. 1.3 des Teil 1 des Katalogs der Verkehrszeichen 1992).

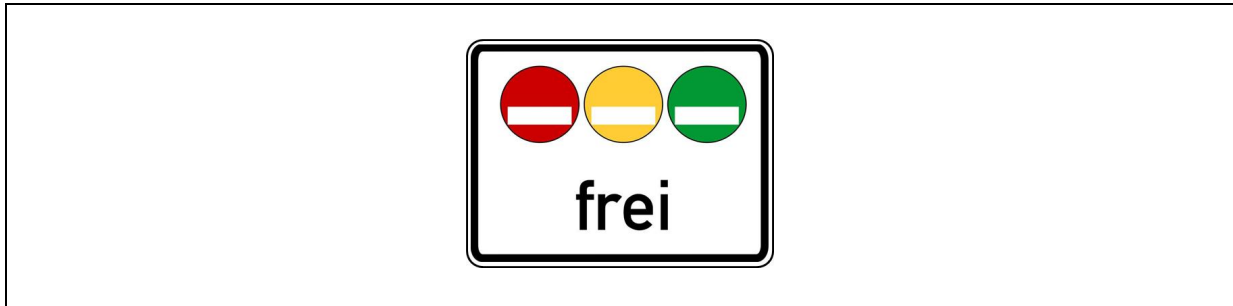


Abbildung 4-3: Beispiel eines Zusatzzeichens

5 *Ausnahmen von der Kennzeichnungspflicht*

Von der Kennzeichnungspflicht ausgenommen sind:

1. mobile Maschinen und Geräte
2. Arbeitsmaschinen
3. land- und forstwirtschaftliche Zugmaschinen
4. zwei- und dreirädrige Kraftfahrzeuge
5. Krankenwagen, Arztwagen mit entsprechender Kennzeichnung "Arzt Notfalleinsatz" (gemäß § 52 Abs. 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung)
6. Kraftfahrzeuge, mit denen Personen fahren oder gefahren werden, die außergewöhnlich gehbehindert, hilflos oder blind sind und dies durch die nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 der Schwerbehindertenausweisverordnung im Schwerbehindertenausweis eingetragenen Merkzeichen "aG", "H" oder "Bl" nachweisen
7. Fahrzeuge, für die Sonderrechte nach § 35 der Straßenverkehrs-Ordnung in Anspruch genommen werden können
8. Fahrzeuge nichtdeutscher Truppen von Nichtvertragsstaaten des Nordatlantikpaktes, die sich im Rahmen der militärischen Zusammenarbeit in Deutschland aufhalten, soweit sie für Fahrten aus dringenden militärischen Gründen genutzt werden
9. zivile Kraftfahrzeuge, die im Auftrag der Bundeswehr genutzt werden, soweit es sich um unaufschiebbare Fahrten zur Erfüllung hoheitlicher Aufgaben der Bundeswehr handelt
10. Oldtimer (gemäß § 2 Nr. 22 der Fahrzeug-Zulassungsverordnung), die ein Kennzeichen nach § 9 Abs. 1 ("H"-Kennzeichen) oder § 17 (rotes "07"-Oldtimerkennzeichen) der Fahrzeug-Zulassungsverordnung führen, sowie Fahrzeuge, die in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einer anderen Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Türkei zugelassen sind, wenn sie gleichwertige Anforderungen erfüllen



6 Feinstaubplaketten / Hauptuntersuchung (HU)

Kraftfahrzeuge, die in Umweltzonen fahren wollen, müssen entsprechend ihrem Schadstoffausstoß mit der jeweiligen Feinstaubplakette (rot, gelb, grün) versehen sein. Zusätzlich muss das Kennzeichen des entsprechenden Kraftfahrzeuges in der Feinstaubplakette eingetragen sein.

Seit November 2013 werden im Rahmen der Hauptuntersuchung (HU) die richtige Zuordnung der Plakettenfarbe, die Lesbarkeit des eingetragenen Kennzeichens und die richtige Angabe des Kennzeichens überprüft. Sollte eine falsche Feinstaubplakette verklebt worden sein, zählt dies bei der anstehenden HU als erheblicher Mangel (EM) und die Vergabe der HU-Plakette ist nicht möglich.

Ist das Kennzeichen schlecht lesbar beziehungsweise falsch eingetragen, bedeutet dies einen geringen Mangel (GM) und der Fahrzeughalter ist verpflichtet, diesen Mangel unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Monats, beheben zu lassen.



DEUTSCHES KRAFTFAHRZEUGGEWERBE

Zentralverband (ZDK)